

## **Satzung des Reit- und Fahrverein Beuster e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Reit – und Fahrverein Beuster“ e.V..  
Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Osterburg unter der Nr. 17 (1990) eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Beuster.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Regelmäßig durchgeführten Training in verschiedenen Disziplinen des Pferdesports,
  - Durchführung von Turnierveranstaltungen, Trainingslager und anderen der Förderung des Pferdesports dienender Veranstaltungen,
  - Schaffung der Verbindung zwischen Pferdehaltung, Pferdesport, Tierschutz sowie Landschafts- und NaturschutzDarüber hinaus hat der Verein ferner die Aufgabe für eine gleichberechtigte Entwicklung des Freizeit- Leistungssports in den Pferdedisziplinen zu sorgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Aufwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn spätestens bis zum 31.10. der Austritt erklärt ist. Ferner erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Tod des Mitglieds.
4. Mitglieder, die in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, den Zwecken des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: (a) der Vorstand  
(b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

##### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Beisitzern.
2. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist vertretungsberechtigt der Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds erfolgt Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Ausgeschiedenen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 7**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
  - Die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Erstattung des Jahresberichts.
3. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

#### **§ 8**

##### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist jedoch auch einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder zu versenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über die Änderung der Vereinsatzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - Die Wahl des Vorstandes
  - Die Entgegennahme des Finanzberichtes, der durch die durch die Mitgliederversammlung bestimmenden Kassenprüfer geprüft worden ist
  - Bestätigung des Haushaltsplanes
  - Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  - Beschlussfassung über Berufung im Mitgliederaufnahmeverfahren
  - Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 10

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 11

### **Auflösung des Vereins und Übergang des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Altenpflegeheim Seehausen – in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes -, der es unmittelbar und ausschließlich für den o.g. bezeichneten gemeinnützigen und mildtätigen Zweck zu verwenden hat.

Diese Vereinssatzung wurde am 25.01.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung vom 27.01.1995 tritt hiermit außer Kraft.

Beuster, den 25.01.2007

Unterschrift: Vorstand des Vereins

Schwarz Annegret .....

Becker Gerold .....

Müller Kathrin .....

Lange Dorothee .....

Schulz Ute .....